

An den  
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags  
40211 Düsseldorf

Fraktionsvorsitzende der Fraktionen  
CDU / SPD / FDP / Grüne

Versand per E-Mail

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**17/4979**  
  
Alle Abg

Köln / Münster 05.04.2022

**Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16232 (Neudruck)  
hier: Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und Konnexität**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erstaunen müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass der Entwurf des Landeskin-  
derschutzgesetzes NRW nach der Anhörung im zuständigen Fachausschuss Kinder,  
Jugend und Familie und der Kinderschutzkommission des Landtages NRW am  
10. März 2022 unverändert in der Fassung vom 13. Januar 2022 Gegenstand der  
Beratung am 6. und 7. April 2022 im Plenum des Landtages NRW ist.

Das Gesetz greift in unzulässiger Weise in die kommunale Selbstverwaltung der  
Landschaftsverbände ein.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe begrüßen das Gesetz im  
Grundsatz ausdrücklich als einen ersten wichtigen Schritt für einen verbesserten  
landesrechtlich verankerten Kinderschutz. Der Entwurf greift zentrale der in den  
letzten Jahren diskutierten Entwicklungsbedarfe für eine Stärkung der Rechte und

des Schutzes von Kindern und Jugendlichen auf und unterstreicht die Rechte und die Beteiligung von Kindern.

Umso unverständlicher ist es, dass neben den fachinhaltlichen Hinweisen, die wir in unserer Stellungnahme formuliert und in der Anhörung wiederholt haben, gerade auch unsere Ausführungen zu dem unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nicht zu einer entsprechenden Änderung geführt haben.

In § 5 Abs. 3 und § 10 LKSchG-E werden Regelungen für die Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung von einzelnen Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII getroffen. Die beiden NRW-Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden sind in NRW überörtliche Träger der Jugendhilfe. Sie sind nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zuständig für die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB VIII. Diese Aufgaben nehmen die NRW-Landesjugendämter als pflichtige kommunale Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Die vorgesehenen Regelungen in § 5 Abs. 3 und § 10 treffen in unzulässiger Weise Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung der Landesjugendämter und greifen damit in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Landschaftsverbände in diesem Bereich ein.

Insbesondere kann der Landesgesetzgeber nicht bestimmen, dass die Empfehlungen zukünftig nur noch im Einvernehmen (§ 5 Abs. 3 LKSchG-E) mit der obersten Landesjugendbehörde bzw. unter deren Beteiligung (§ 10 Abs. 2 LKSchG-E) weiterentwickelt werden können.

Zu der unter § 5 Abs. 3 LKSchG-E getroffenen Regelung weisen wir ergänzend ausdrücklich darauf hin, dass es natürlich im berechtigten Interesse des Landes NRW liegt, sich vorzubehalten, jeweils selbst zu entscheiden, ob die durch die NRW-Landesjugendämter erarbeitete Empfehlung und die damit verbundenen Standards in der Fortschreibung auch Gegenstand des gesetzlich normierten Standards nach § 5 Abs. 1 LKSchG-E sein sollen. Dieser gesetzgeberische Wille muss aber so umgesetzt werden, dass damit kein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung verbunden ist.

Im Weiteren ist auch die in § 7 LKSchG-E normierte Qualitätsberatung nach den §§ 85 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 79a SGB VIII originäre Aufgabe der beiden NRW Landesjugendämter. Eine weitere Stelle mit dieser Aufgabe zu betrauen, ist fachlich weder sinnvoll noch zielführend und birgt die – gerade auch im Bereich des Kinderschutzes mit großen Risiken verbundene – Gefahr von Doppelstrukturen.

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir gerne auf unsere Stellungnahme und die entsprechenden Ausführungen in der Anhörung.

Sollte das Gesetz in der derzeitigen Entwurfsfassung unverändert verabschiedet werden, behalten wir uns eine verfassungsgerichtliche Überprüfung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland



Ulrike Lubek

Der Direktor des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe



Matthias Löb



Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend  
und Familie



Birgit Westers  
LWL-Jugend- und Schuldezernentin